

A. Der Schachkreis, ein Teil des Oberfr. Bezirksverbandes

B. Organe des Schachkreises

I. Der Vorstand

1. Der Vorstand des Kreises
2. Aufgaben des Vorstandes
 - a. Der Vorsitzende und der Stellvertreter
 - b. Der Jugendleiter
 - c. Der Kassier
 - d. Der Schriftführer
3. Beschlußfassung

II. Der Beirat

1. Personenkreis
2. Wahl des Beirates
3. Vorsitzender
4. Schriftlicher Geschäftsverkehr
5. Aufgaben des Beirates
 - a. Turnierausschuß
 - b. Die Anzahl der Mannschaften in den Klassen
 - c. Auslosung
 - d. Gesamtterminliste
 - e. Beschwerdeinstanz
 - f. Bußen und Sperren
6. Bei Beteiligung eines Mitglieds an einen Streitfall
7. Beschlußfassung

III. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung
3. Die Tagesordnung
4. Stimmrecht
5. Beschlußfähigkeit
6. Beschlußfassung
7. Wahlen

Satzung des Schachkreises Hof

A. Der Schachkreis, ein Teil des Oberfr. Bezirksverbandes

Der Schachkreis ist ein Teil des Oberfr. Bezirksverbandes und ist an dessen Satzungen sowie an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

B. Organe des Schachkreises

I. Der Vorstand II. Der Beirat III. Die Mitgliederversammlung

I. Der Vorstand

1. Der Vorstand des Kreises

Er besteht aus dem Vorsitzenden und Kreisspielleiter, dem Stellvertreter, dem Jugendleiter, dem Kassier und dem Schriftführer.

Die Vereinigung von mehreren Funktionen in einer Person ist zulässig.

2. Aufgaben des Vorstandes

Die laufenden Geschäfte werden vom Vorstand nach den Bestimmungen der Satzung, der Turnierordnung, der Finanzordnung und den Bestimmungen der Kreismitgliederversammlung geführt und in einem Bericht zu der Mitgliederversammlung veröffentlicht.

Der Vorstand vertritt den Schachkreis in der Öffentlichkeit, schließt und hält Kontakte zum BLSV und Kreisjugendring und pflegt vor allem die Beziehungen zum Oberfr. Verband und dem Bayrischen Schachbund.

a. Der Vorsitzende und der Stellvertreter

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzung, die Beiratssitzung und die Mitgliederversammlung. Er kann auch einen Versammlungsleiter berufen.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ist gleichzeitig Kreisspielleiter (KSL) und hat die in TO I genannten Wettkämpfe vorzubereiten und zu leiten.

Er hat auf strikte Einhaltung der TO zu achten.

Im Verhinderungsfall des KSL oder seines Stellvertreters hat der KSL einen befähigten Vertreter zu bestimmen (TO 28.1).

Der KSL hat in den Turnierausschreibungen bekanntzugeben, ob und in welcher Höhe Nenn- und Reugelder zu zahlen sind (TO 31.1).

b. Der Jugendleiter

Der Jugendleiter (KJL) ist verantwortlich für den Spielbetrieb der Schachjugend.

Der KJL bereitet die Wettkämpfe vor und leitet sie, bei seiner Verhinderung hat er einen geeigneten Vertreter zu benennen.

c. Der Kassier

Der Kassier verwaltet die Kasse und das Vermögen des Kreises (FO 1). Er ist für ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

Alle Eingänge und Ausgänge sind zu belegen. In der jährlichen Mitgliederversammlung gibt er einen Rechenschaftsbericht und wird von der Versammlung entlastet.

d. Der Schriftführer

über jede Sitzung des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern der einzelnen Organe zur Einsicht und Genehmigung zugeleitet wird.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Kreisspielleiter zu unterzeichnen. Der Schriftführer redigiert Satzungen und Ordnungen.

3. Beschlußfassung

Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

II. Der Beirat

1. Personenkreis

Dem Beirat gehören an: Der Kreisvorsitzende und KSL, der Stellvertreter, der Kassier, der Schriftführer, der Jugendleiter, der DWZ-Referent, die Turnierleiter der einzelnen Klassen, Beisitzer und der Ehrenvorsitzende. Der Personenkreis sollte **14** nicht übersteigen. Die Vereinigung von mehreren Funktionen in einer Person ist zulässig.

2. Wahl des Beirates TO 29.1

Die Personen werden von den Mitgliedern der Kreisversammlung für für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3. Vorsitzender TO 29.1

Vorsitzender des Beirates ist der KSL oder dessen Stellvertreter.

4. Schriftlicher Geschäftsverkehr TO 29.1

Der Beirat wickelt seinen Geschäftsverkehr schriftlich ab.

5. Aufgaben des Beirates

a. Turnierausschuß (Ta) TO 29.1 / 2

Der Beirat ist gleichzeitig Turnierausschuß (Ta). Der TA soll dem KSL in Fragen der TO und bei Auslegungen von Spielregeln, sowie beim Abschätzen abgebrochener Partien beratend zur Seite stehen.

b. Die Anzahl der Mannschaften in den Klassen TO 9.1.1 - 9.1.4

Der Beirat entscheidet über eine Erhöhung bzw. auch Erniedrigung der Anzahl der Mannschaften in den Klassen.

c. Auslosung TO 14.1 - 14.6

Der Beirat ist für die Auslosung in den Klassen und in den Pokalspielen verantwortlich.

d. Gesamtterminliste TO 14.1. - 14.6

Der Beirat legt der Spielsaison für die Wettkämpfe einen Gesamtterminliste fest.

e. Beschwerdeinstanz TO 29.2 u. 30.5

Der Beirat ist Beschwerdeinstanz bei Einsprüchen gegen die Entscheidung des KSL.

f. Bußen und Sperren TO 27.3

Der Beirat entscheidet über Bußen und Sperren.

6. Bei Beteiligung eines Mitglieds an einem Streitfall TO 29.3.

Wenn der KSL oder ein Mitglied des Beirates selbst oder ihre Vereine an einem Streitfall beteiligt sind, dann sind sie nicht stimmberechtigt. In solchen Fällen entscheiden die restlichen Mitglieder des Beirates.

7. Beschlußfassung

Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Beirates hat bei Abstimmungen eine Stimme.

III. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Kreis-Versammlung)

Sie ist die Versammlung der dem Kreis angeschlossenen Vereine. Sie findet alljährlich zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Termin statt. Dieser Zeitpunkt ist wenigstens vier Wochen vor Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich den Vereinen mitzuteilen.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Schachkreises. Die Mitglieder beraten und beschließen auf schriftlichen Antrag hin die Satzungen und Ordnungen des Schachkreises. Sie wählen die Vorstandsmitglieder und die Beiräte. Sie bestimmen die Höhe der Startgelder bei Meisterschaften, der Unkostenbeiträge und der Bußgelder.

3. Die Tagesordnung

Die Tagesordnung muß enthalten:

- a. Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten
- b. Bericht des Vorstandes (Berichte der einzelnen Ressorts, Kassen- und Revisorenbericht)
- c. Entlastung des Kassiers (jährlich), Entlastung des Vorstandes (jährlich), Entlastung der Beiräte (jährlich)
- d. Neuwahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren
- e. Anträge

Die Anträge müssen zwei Wochen vorher beim KSL schriftlich eingereicht werden.

4. Stimmrecht

Die Vorstands- und Beiratsmitglieder stimmen bei allen Beschlüssen außer bei ihren eigenen Neuwahlen mit je einer Stimme. Jeder angeschlossene Verein hat für je 10 der beim BSB gemeldeten Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist die jeweils letzte vom BSB veröffentlichte Mitgliederliste. Angefangene Zehner werden wie volle Zehner gewertet, (z.B.: 11 Mitglieder = 2 Stimmen)

5. Beschlußfähigkeit

Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

6. Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Der Beschluß zur Aufhebung des Schachkreises bedarf der Dreiviertelmehrheit.

7. Wahlen

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle zwei Jahre im Turnus gerader Jahreszahlen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder soll schriftlich und geheim erfolgen.

Davon kann abgesehen werden, wenn dies die Mehrheit der Versammlung verlangt.

Die Wahl der Beiräte erfolgt durch Handaufheben.

Wählbar sind nur Mitglieder der angeschlossenen Vereine.

Die für die Wahl Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle der Wahl bereit sind, das Amt zu übernehmen.

Für die Entlastung des alten und die Wahl des neuen Vorstandes ist ein Wahlausschuß von 3 Personen zu wählen.